



Stand Dezember 2025

FAQ – Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Strompreis

Wie setzt sich der Strompreis für Haushaltskunden zusammen?

Der Strompreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Ein großer Anteil sind durch die gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen bestimmt und kann von den Stromlieferanten nicht beeinflusst werden. So nehmen Steuern, Umlagen und Abgaben zusammen mit den festgelegten Netzentgelten inkl. Messstellenbetrieb mehr als die Hälfte des Arbeitspreises ein. Die restlichen Bestandteile untergliedern sich in die Energiebeschaffung und den vertrieblichen Anteil.

Die wesentlichen Bestandteile im Einzelnen sind:

1. Strombeschaffung und Transaktionskosten

Die Stadtwerke Aalen kaufen den Strom auf den Großhandelsmärkten (wie etwa der Strombörse in Leipzig) und direkt von den Produzenten oder Zwischenhändlern ein. Die dabei entstehenden Kosten für den Kauf, die bedarfsgerechte Lieferung an den Endkunden sowie alle Aufwendungen, die mit dem Verkauf des Stroms einher gehen (wie für Abrechnung, Inkasso, Vertrieb, Service, Beratung, etc.), werden aus diesem Bestandteil des Stroms finanziert.

2. Netznutzungsentgelte

Netzentgelte werden für den Transport des Stroms über das Fernleitungs- und das lokale Verteilernetz zum Endverbraucher erhoben. Darunter fallen Kapitalkosten für die Leitungsinvestitionen sowie die Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb. Hinzu kommen Kosten für die Bereitstellung und Ablesung von Zählern. Die Netzzugangsentgelte unterliegen der Regulierung durch die Landesregulierungsbehörde und Bundesnetzagentur. Die von den Behörden genehmigten Entgelte haben eine unterschiedliche Höhe, da lokale Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Unterschiede bei gleicher Abnahmemenge können bis zu 20% betragen. Daher gibt es beim Ostalb Strom, zum Ausgleich dieser Unterschiede, auch unterschiedliche Strompreise pro Stromnetz.

3. Stromsteuer

Die Stromsteuer entsteht mit Entnahme von Strom zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz und beträgt für Letztverbraucher aktuell 2,05 Cent pro kWh (zzgl. MwSt.). Die Stromversorger haben die gesetzliche Pflicht, diese Steuer vom Kunden einzuziehen und diese an den Bundeshaushalt (über die Hauptzollämter) abzuführen.

4. Erneuerbare Energien Gesetz

Die EEG-Umlage ist zum 1. Januar 2023 vollständig weggefallen, nachdem sie bereits zum 1. Juli 2022 auf 0 Cent/kWh gesenkt wurde, um Verbraucher angesichts stark gestiegener Energiekosten zu entlasten. Die Finanzierung der erneuerbaren Energien wird nun aus dem Bundeshaushalt über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) sichergestellt, wodurch private Haushalte und Unternehmen nicht mehr direkt mit dieser Umlage belastet werden.

5. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die KWKG-Umlage soll die Erzeugung von Energie aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerke [BHKW]) fördern und wird ebenfalls vom Letztverbraucher getragen.



6. Aufschlag für besondere Netznutzung / §19-StromNEV Umlage

Diese Umlage wurde erstmals zum 01.01.2012 über einen bundesweiten Belastungsausgleich erhoben. Mit dieser gesetzlich verpflichtenden Umlage wird die politisch gewollte Entlastung stromintensiver Industriebetriebe von den Netznutzungsentgelten von allen Kunden finanziert.

7. Offshore-Netzumlage (§17 EnWG)

Damit will die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen und die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee decken.

8. Umlage für Abschaltbare Lasten (abLaV)

Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Sie können daher zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Über die abLaV-Umlage wird die Finanzierung auf alle Haushalts-, Gewerbe und Industriekunden (in vorgenannter Höhe) auf die jeweils verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

9. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die von den Energieversorgungsunternehmen an die Städte und Gemeinden gezahlt werden müssen, damit sie öffentliche Verkehrswege für Leitungsarbeiten benutzen dürfen. Die Konzessionsabgabe ist für die kommunalen Haushalte eine wichtige Einnahmequelle.

10. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer ist eine Steuer, die den Austausch von Leistungen (=Umsatz) besteuert. Bemessungsgrundlage ist der Erlös, den der Stromversorger erzielt. Daher ist auch die Mehrwertsteuer auf die anderen gesetzlichen Bestandteile wie Stromsteuer, Umlagen aus EEG und KWKG, Konzessionsabgabe, usw. zu entrichten. Die Steuer wird prozentual berechnet und liegt aktuell bei 19%.



11. Strompreisbestandteile in der Übersicht

Stadtwerke Aalen

	01.01.2023	01.01.2024	01.02.2024	01.01.2025	01.01.2026
EEG-Umlage	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Arbeitspreis Netz	6,670	7,480	8,800	9,270	7,330
Konzessionsabgabe	1,590	1,590	1,590	1,590	1,590
KWKG-Umlage	0,357	0,275	0,275	0,277	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom NEV-Umlage	0,417	0,403	0,643	1,558	1,559
Offshore-Netzumlage	0,591	0,656	0,656	0,816	0,941
abLaV-Umlage	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mehrwertsteuer	19%	19%	19%	19%	19%

Netze ODR

	01.01.2024	01.01.2025	01.01.2026
EEG-Umlage	0,000	0,000	0,000
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050
Arbeitspreis Netz	9,420	6,410	5,870
Konzessionsabgabe	1,320	1,320	1,320
KWKG-Umlage	0,275	0,277	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom NEV-Umlage	0,643	1,558	1,559
Offshore-Netzumlage	0,656	0,816	0,941
abLaV-Umlage	0,000	0,000	0,000
Mehrwertsteuer	19%	19%	19%